

Öffentliche Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfs einer Wasserschutzgebietsverordnung

Das Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde – beabsichtigt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kenzingen – Kohlmattenquelle für die öffentliche Wasserversorgung ein neues Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Das Wasserschutzgebiet zum Schutz der genannten Wassergewinnungsanlage erstreckt sich auf die Gemarkungen Kenzingen und Ottoschwanden. Es ist in die weitere Schutzzone (III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) gegliedert.

Die Zone I befindet sich auf Gemarkung Kenzingen.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Kenzingen und Ottoschwanden und umfasst eine Fläche von 22,77 ha.

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Kenzingen und Ottoschwanden und umfassen eine Fläche von 128,85 ha.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörigen Karten, die den parzellenscharfen Verlauf des Schutzgebietes und der Schutzzonen wiedergeben, liegen in der Zeit von Freitag, 16.01.2026 bis Montag, 16.02.2026 beim **Landratsamt Emmendingen** – Untere Wasserbehörde – 79312 Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, Zimmer **238**, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch beim **Bürgermeisteramt der Gemeinde Freiamt, Säglplatz 1, Zimmer 1** während der Sprechzeiten und unter <https://files.landkreis-emmendingen.de/s/mBLXFqAaQTdwtX8> eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können **während der Auslegungsfrist** bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Wasserschutzgebiet ist nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung –SchALVO– als Normalgebiet einzustufen. Für die Landwirtschaft und sonstige Bodennutzung sind daher außer der Rechtsverordnung und den Regeln der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (ogL-Gebiet) nur die allgemeinen Schutzbestimmungen der SchALVO anzuwenden.

Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde –